

Kantonale Regelungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulkader auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Kanton Basel-Stadt

<p>Relevante Dokumente (Grundlagen)</p>	<p>SG: Schulgesetz: https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/410.100</p> <p>OAA: Ordnung über Auftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen: https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/411.450</p> <p>OLP: Ordnung für die Lehrpersonen: https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/411.400</p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Die Tätigkeit der Lehrpersonen besteht in der Erfüllung eines ganzheitlich zu verstehenden Auftrages, der sich in folgende Aufgabefelder gliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterricht, Vor- und Nachbereitung b) Schüler- und Schülerinnenberatung, Elternzusammenarbeit, Klassenleitung c) Gremienarbeit, Schulentwicklung, Schulverwaltung d) Weiterbildung <p>(OAA, § 2, Abs. 1).</p> <p>Im Interesse der Schule werden die Lehrpersonen stets, insbesondere auch durch Bildung von Arbeitsgemeinschaften, auf ihre wissenschaftliche, pädagogische und methodische Weiterbildung bedacht sein (OLP, Abschnitt 1, § 4, Abs. 1).</p>
<p>Verantwortlichkeit</p>	<p>Der Kanton sorgt dafür, dass Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitungen die zur Erfüllung ihres Auftrags notwendige Unterstützung erhalten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) didaktische und pädagogische Dienstleistungen; b) Weiterbildungen; c) Beratungen. <p>(SG, Abschnitt 7 IX^{ter}, § 147, Abs. 1).</p>
<p>Erwähnte Weiterbildungsarten</p>	<p>Weiterbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – arbeitsplatzbezogene Weiterbildung – institutionalisierte Weiterbildung (offizielle Veranstaltungen, Projekte, Kurse) – Selbststudium und Beratung <p>(OAA, Abschnitt, § 2, Abs. 1 d).</p>
<p>Anteil Weiterbildung an Arbeitszeit / Zeitaufwand</p>	<p>Für die Arbeitsfelder gemäss (OAA, § 2, Abs. 1 b–d) stehen insgesamt 15% der Arbeitszeit zur Verfügung (OAA, § 2, Abs. 2)..</p>

<p>Finanzielle Regelung in %:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteil an Kurskosten - Anteil an Spesen 	<p>Zum Besuche von Kursen oder zur Weiterbildung können besondere Staatsbeiträge und Entschädigungen im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite ausgerichtet werden (SG, Abschnitt 7, § 111, Abs. 2).</p> <p>Es bleibt den Erziehungsbehörden vorbehalten, die Durchführung von Veranstaltungen, die der Weiterbildung der Lehrerschaft oder den Interessen der Schule dienen, während unterrichtsfreier Stunden oder während der Schulferien anzuordnen. Sind mit dem Besuch einer solchen Veranstaltung erhebliche Mehrleistungen verbunden, so kann die Schulleitung den Lehrpersonen zu Lasten des Budgets der Schule eine angemessene Gegenleistung gewähren (OLP, Abschnitt 2, § 17, Abs. 2).</p>
Zeitfenster Weiterbildungen	nicht definiert
Organisation Unterrichtsausfall	nicht definiert
Weiterbildungsort	nicht definiert
Weitere Vorgaben/Regelungen	<p>Die Arbeitszeit gliedert sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unterrichtszeit definiert als Lektionenzahl pro Woche, – weitere Arbeitszeit mit Präsenzverpflichtung (u.a. für Teamsitzungen, Konferenzen, Elternabende und andere Schulveranstaltungen, Beurteilungs- und Beratungsgespräche, Weiterbildung), – Arbeitszeit ohne Präsenzverpflichtung (u.a. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts). <p>Für die obligatorische Weiterbildung können Unterrichtszeit und unterrichtsfreie Zeit unter Einschluss von höchstens zwei Schulferienwochen pro Jahr verwendet werden (OAA, § 3, Abs. 2).</p>
Fortbildungsurlaub	nicht definiert
Kontrolle / Berichterstattung	Die Lehrpersonen verständigen sich mit der Schulleitung, wie sie den Berufsauftrag in den Arbeitsfeldern gemäss § 2 Abs. 1 lit. b bis d erfüllen und ihre Zeit einsetzen. Wenn es von der Lehrperson oder der Schulleitung gefordert wird, ist im Einzelfall über die Verwendung der Arbeitszeit Rechenschaft abzulegen (OAA, § 4, Abs. 1).
Unterstützende Strukturen	nicht definiert
Offene Fragen	nicht definiert

Absehbare Änderungen gem. Mitteilung Kanton	keine
Stand	01.03.2025